

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 78/84

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Eva B [REDACTED] :

Z [REDACTED] Straße [REDACTED] H [REDACTED]-R [REDACTED] R [REDACTED] /Israel

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Partner, [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter
Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Graßhof

am 3. Juli 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zivil-
senats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts Köln vom 26. Februar 1982 wird zu-
rückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens trägt die Klägerin.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § Abs. 2 BEG liegen nicht vor.
Das Berufungsurteil entspricht der ständigen Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs zur Geltendmachung
von Ansprüchen nach § 150 BEG aF. (vgl. u.a. RZW 1981,
52). Vom Urteil des BGH vom 22. Oktober 1981 - IX ZR 59/80 -
LM BEG 1956 § 189 Nr. 66 weicht das Urteil nicht ab.
Der diesem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt
unterscheidet sich maßgeblich vom Fall der Beschwerde-
führerin. Abgesehen davon, daß sie den Antrag auf
Wiedereinsetzung erst etwa 7 Monate nach Wegfall des
Hindernisses (Verlassen des Vertreibungsgebietes)

- 3 -

gestellt hat, ohne diese Verzögerung zu begründen,
hat sie bis 26. Mai 1965 keinen konkreten Entschädigungs-
anspruch angemeldet und besitzt schon insofern keinen
Vertrauensschutz in die Weitergeltung des § 150 Abs 1 aF.

Menz

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)